

SATZUNG

des Vereins

„HELLAS' Vereinigung der Griechen und

Philhellenen Paderborns e.V.“

1) Name und Sitz des Vereins

- a) Nach Eintragung der Änderungen heißt der Verein
„HELLAS' Vereinigung der Griechen und Philhellenen Paderborns e.V.“.
- b) Sitz des Vereins ist die Stadt Paderborn und ist im Vereinsregister eingetragen.
- c) Die Vereinstätigkeit beschränkt sich auf alle Ortschaften der Stadtgemeinde Paderborn.

2) Zweck und Ziele des Vereins

a) Zweck des Vereins

- i) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- ii) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- iii) Zweck des Vereins ist die Förderung von kulturellen Aktivitäten sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.

b) Ziele des Vereins

- i) Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele, vertritt und fördert die Wünsche und Rechte ihrer Mitglieder gegenüber griechischen und deutschen Behörden und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

- ii) Der Verein sorgt für die Herstellung kultureller Beziehungen zwischen griechischen, deutschen und anderen ausländischen Mitbürgern, sowie für die Gestaltung gemeinsamer Ideen und Ziele.
- iii) Der Verein informiert über vorschulische, schulische und berufliche Bildungsmöglichkeiten der griechischen Kinder und versucht Wege zur Lösung der auftauchenden Probleme zu finden.
- iv) Der Verein versucht alle Voraussetzungen zu schaffen, um Bildung der Kinder in ihrer Sprache zu ermöglichen und ihnen die Erhaltung der nationalen Identität zu erleichtern.
- v) Für die Durchsetzung ihrer Ziele stützt sich der Verein auf die aktive Mitarbeit ihrer Mitglieder und auf die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

3) Mitglieder des Vereins

Der Verein unterscheidet zwischen

- ordentlichen und
 - fördernden Mitgliedern.
- a) Ordentliche Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich entrichtet haben. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden; das gilt für alle Organe des Vereins. Zur Mitgliedschaft sind besonders alle griechische Mitbürger aufgerufen, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
 - b) Fördernde Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen wollen. Auch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Fördernde Mitglieder können nicht wählen und gewählt werden.
 - c) Jeder, der Mitglied werden will, muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.

- d) Ordentliche Mitglieder, die ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht im festgesetzten Zeitraum entrichtet haben, verlieren ihren Status als ordentliche Mitglieder und werden zu fördernden Mitgliedern.

4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Antragstellung des Mitgliedes oder
- b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
- i) In gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Prüfungsausschusses kann, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn das Mitglied sich gegen die Prinzipien und Zielsetzung des Vereins stellt und dem Ansehen des Vereins schadet. Die Aberkennung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins. Hier muss endgültig entschieden werden.
- ii) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn ein oder mehrere Mitglieder dies schriftlich fordern. Der Antrag muss beim Vorstand eingereicht werden. Er ist wiederum verpflichtet dies in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung mit einzubeziehen. Anträge oder Einsprüche können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Antrag wird bei der nächsten Sitzung des Vorstandes verlesen und den Betroffenen bekannt gemacht. Das Mitglied ist berechtigt zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

5) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- der Prüfungsausschuss.

a) Der Vorstand

- i) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - Schriftführer,
 - Finanzbeauftragter und
 - Beratendes Vorstandsmitglied

- ii) Der Vorstand wird durch eine geheime Wahl und für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er tritt mindestens einmal monatlich zusammen.

- iii) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem ersten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.

- iv) Der neu gewählte Vorstand wird unter Verantwortung desjenigen Kandidaten einberufen, der die meisten Stimmen bekommen hat. Dies geschieht innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl. Die Postenverteilung wird durch offene Abstimmung vorgenommen, es sei denn ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder wählen mit einfacher Mehrheit den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und den Finanzbeauftragten des Vereins.

- v) Der Vorstand ist beschlussfähig und kann Entscheidungen treffen, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall ist eine Übereinstimmung erforderlich, sonst werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

- vi) Der erste Vorsitzende vertritt den Verein, sorgt für die Einberufung des Vorstandes, unterschreibt gemeinsam mit dem Schriftführer die Protokolle und den gemeinsamen Schriftwechsel des Vereins. Der zweite Vorsitzende übernimmt die Vertretung des ersten Vorsitzenden im Fall, dass dieser verhindert ist. Der Schriftführer hat als Aufgabe den Schriftwechsel des Vereins vorzunehmen, unterschreibt gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden alle Dokumente und sorgt für die Ordnung des Archivs. Der Finanzbeauftragter verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder ihren Beitrag regelmäßig entrichten. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Finanzbeauftragten und des ersten Vorsitzenden.

- vii) Der Vorstand besteht zu 2/3 aus Mitgliedern, die die griechische Staatsangehörigkeit besitzen.

b) Die Mitgliederversammlung

- i) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- ii) Mindestens alle sechs Monate wird eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung wird mit der entsprechenden Einladung bekannt gegeben. Die Einladung muss mit einer Frist von acht Tagen an die Mitglieder verschickt werden.
- iii) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen wenn:
- (1) Der Vorstand darüber befindet.
 - (2) Dies von mindestens 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder verlangt wird. Es ist notwendig, hierfür einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. In diesem Fall ist er verpflichtet die Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen und mit der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuberufen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der eingeschriebenen ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sollte das nicht der Fall sein, so wird binnen acht Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Berücksichtigung der nicht erschienenen Mitglieder.
 - (4) Der erste Vorsitzende ist für die Leitung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Schriftführer führt das Protokoll.
 - (5) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.
 - (6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht die Satzung dem entgegen steht.

c) Der Prüfungsausschuss

- i) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird gemeinsam mit dem Vorstand und für ein Jahr gewählt. In einer gesonderten Sitzung wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewählt.
- ii) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er ist berechtigt sich zu äußern, kann aber nicht an den Abstimmungen teilnehmen.
- iii) Der Prüfungsausschuss überprüft die Finanzen des Vereins, den Finanzbeauftragten, wann immer er es für notwendig hält. Er ist verpflichtet nach der Prüfung einen Bericht zu erstellen und ihn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- iv) Im Falle, dass der gesamte Vorstand zurücktritt, ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Wahl eines neuen Vorstandes zu ermöglichen.

6) Wahlen

- a) Für die Wahlen wird ein Wahlausschuss zusammengestellt. Dieser besteht aus einem Wahlleiter und zwei Beobachtern.
- b) Zuerst wird der Vorstand gewählt. Es dürfen zwei Stimmen pro Wahlberechtigter abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim.
- c) Anschließend wird mit dem gleichen Verfahren der Prüfungsausschuss gewählt.

7) Vereinsfinanzen

- a) Die Einnahmen des Vereins bestehen:
 - i) Aus Mitgliederbeiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Betrag gilt für ein Kalenderjahr und wird durch Einzugsermächtigung entrichtet.
 - ii) Aus Veranstaltungen des Vereins.

- b) Der Verein nimmt finanzielle Hilfe nur von demokratisch geführten Institutionen entgegen, ohne Gegenleistung.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

8) Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Artikel der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/5 der ordentlichen Mitglieder.

9) Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss, der dazu einberufenen Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 4/5 der ordentlichen Mitglieder erforderlich ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine griechische staatlich anerkannte soziale Hilfsorganisation. Der amtierende Vorstand sorgt für die Durchführung der Schritte, die für die Auflösung notwendig sind.

Satzung vom 12.03.1989

Geänderte Fassung vom 26.11.1989 und 09.09.1990

Erneut geänderte Fassung vom 10.11.2001.